

BDH

GEMEINSAM STARK
FÜR WÄRME

Stand: 18. Juli 2025

STELLUNGNAHME

Referentenentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts vom 10.7.2025

Autor: Dieter Kehren

Referentenentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts vom 10.7.2025

Diese Stellungnahme bezieht sich auf den Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 10.7.2025 zum *Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich, zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften sowie zur rechtsförmlichen Bereinigung des Energiewirtschaftsrechts.*

Der BDH bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir möchten die Aufmerksamkeit auf die folgenden Punkte lenken:

- **Artikel 1: Änderung des EnWG:**

- **§ 42c Gemeinsame Nutzung elektrischer Energie aus Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien**

§42c gibt dem Anlagenbesitzer die Möglichkeit, selbsterzeugten Strom direkt an andere Nutzer zu vermarkten. Das begrüßen wir im Grundsatz sehr. Je nach Ausgestaltung kann sich dies jedoch negativ auf den Zubau von Batteriespeichern auswirken. Daher ist wichtig, den Bürgerinnen und Bürgern diesbezüglich zeitnah Klarheit durch eine schnelle und einfache Ausgestaltung der Regularien zu verschaffen. Stromspeicher müssen dabei attraktiv bleiben!

Das Gesetz lässt offen, ob Netzentgelte, Steuern oder Umlagen gezahlt werden müssen. Falls diese erhoben werden, sollten diese Kosten auf ein absolutes Minimum reduziert werden und sich auf "geringe Netzkosten" beschränken, da sich die weiteren Nutzer im gleichen Netzgebiet befinden müssen.

Des Weiteren sollte im Zusammenhang mit Energy Sharing nicht nur Stromerzeugung aus PV, sondern auch die Stromerzeugung aus KWK betrachtet werden.

- **Artikel 18: Änderung des MsbG:**

- **§ 5 Auswahl des Anschlussnutzers, Absatz 1**

„Der Anschlussnutzer kann nach Ausstattung einer Messstelle mit intelligenten Messsystemen oder mit intelligenten Messsystemen und Steuerungseinrichtungen durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber das Auswahlrecht nach Satz 1 frühestens nach Ablauf von zwei Jahren ab Ausstattung der Messstelle ausüben.“

Das Wechselrecht des Anschlussnutzers zum Messstellenbetreiber wird damit eingeschränkt. Damit ist er dem Grundzuständigen Messstellenbetreibers ausgesetzt und Wettbewerb wird verhindert. Vorschlag: Die Einschränkung "nach Ablauf von zwei Jahren" entfallen lassen. Die Begründung, dass die bereits verbaute Technik entsorgt werden muss, trifft nicht zu.

§ 29 Frist für die Ausstattung mit iMSys

„Die Ausstattung hat bis zum Ablauf des 31. Dezember 2032, bei Neubauten und Gebäuden, die einer größeren Renovierung im Sinne von Artikel 2 Nummer 22 der Richtlinie 2024/1275 in der Fassung vom 24. April 2024 unterzogen werden, bis zur Fertigstellung des Gebäudes zu erfolgen.“

Die Frist zum Ausbau von iMSys wurde hiermit auf das Ende des Jahres 2032 präzisiert. Für die Nutzung von Flexibilitätsangeboten ist jedoch ein schnellerer Ausbau wünschenswert. Ziel sollte Ende des Jahres 2030 sein.

§ 30 Preisobergrenzen bleiben weiterhin unverändert. Wünschenswert sind niedrigere Preise für Anlagenbetreiber.

§ 47 Festlegungen der Bundesnetzagentur

„Die Bundesnetzagentur kann zum Zweck der Gewährleistung einer sicheren energiewirtschaftlichen Datenkommunikation ...

b) in bestimmten Fällen von Smart-Meter-Gateways unabhängige Weitverkehrsnetzanbindungen vollständig zu untersagen oder die Anbindung nur über ein Smart-Meter-Gateway zu erlauben.“

Kommunikationswege über das Smart-Meter-Gateway sind heute technisch nicht in der Lage, alternative Weitverkehrsnetzanbindungen zu ersetzen. Die unter b beschriebene Maßnahme stellt für die Bürgerinnen und Bürger einen unkalkulierbaren Einschnitt in die Nutzbarkeit ihrer Anlagen dar. Dies kann Bürgerinnen und Bürger von der Investition in Energiewendetechnologien abschrecken und so die Energiewende hemmen. Daher sollte eine solche Maßnahme nicht pauschal ermöglicht werden, sondern ausschließlich dann, wenn damit verbunden gleichzeitig detaillierte Szenarien beschrieben werden, die beim Kunden Klarheit schaffen, wann genau es zu diesem Schritt kommen kann.

- **Artikel 24: Änderung des EEG:**

Hier fehlt weiterhin die Betrachtung der KWK. Da KWK-Anlagen unter 7kW nicht zu den Pflichteinbaufällen für das Intelligente Messsystem gehören, drohen sie aufgrund der bestehenden Rollout-Engpässe auf absehbare Zeit nicht mit einem iMSys ausgerüstet zu werden und damit laut Solarspitzenengesetz auf 60% gedrosselt zu bleiben. Das konterkariert den Zweck des Solarspitzenengesetzes, da KWK-Anlagen üblicherweise eben nicht zu sommerlichen Stromspitzenzeiten, sondern zu winterlichen Strommangelzeiten produzieren - genau dann, wenn auch Wärmepumpen laufen. Damit entschärfen KWK-Anlagen winterliche Bedarfsspitzen. Ihre Drosselung ist also nicht im Sinne des Stromspitzenengesetzes. Daher sollten KWK-Anlagen von der Drosselung nach dem Stromspitzenengesetz ausgenommen werden.

Kontakt:

Dieter Kehren

Abteilungsleiter Forum Digitale Heizung

Abteilungsleiter FA KWK/Brennstoffzelle
Bundesverband der Deutschen Heizungsindustrie (BDH)
+49 151 61320515
dieter.kehren@bdh-industrie.de